Лифляндскихъ
Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Понедѣльникъ, 21. Марта 1860 № 32. Montag, den 21. März 1860.

Die Einführung s. g. freier Poststationen (вольныя почты) in Rußland.

(Fortsetzung.)

Viertens. Ich, Michailow, verpflichte mich zu halten: für den Transport der schweren und leichten Post verdeckte Tarantasse auf eisernen Achsen, für den Winter aber ebenfalls bedeckte Equipagen in der Art von Baulen (Schlafschlitten); für Reisende Britschken und Tarantasse auf eisernen Achsen und im Winter starke und bequeme Schlitten mit Verdecken, welche mit Leder oder Matten überzogen sind, mit Decken aus Matten, mit Flügeln und eisernen Schleifen.

Die für den Transport der Posten sowol als auch der Reisenden bestimmten Equipagen, müssen nach von der Oberpostverwaltung bestätigten und auf den von mir übernommenen Trakten der freien Stationen gebräuchlichen Mustern eingerichtet sein. Alle diese Equipagen, sowol die für die Posten, als die für die Reisenden, müssen in den Städten Kamischlow, Tjumen Schadrinsk und Irbit sowie auf der Station Kossulina gewechselt werden, für den Fall, daß dieselben unterwegs zerbrechen, bin ich, Michailow, verpflichtet, auf den Stationen Reserveequipagen bereit zu halten. Außerdem verpflichte ich, Michailow, mich für den Fall der Errichtung von Chausseen auf den von mir übernommenen Trakten Kutschen und Kaleschen für die Beförderung der Reisenden gegen eine besondere, von der Oberpostverwaltung festgestellte Zahlung zu unterhalten, worüber seiner Zeit auf allen Stationen Bekanntmachung ergehen wird.

Tarantasse und Britschken muß ich, dem örtlichen Zustande der Wege angemessen, mit Femerstangen einrichten.

Fünftens. Die freien Stationen müssen von mir, Michailow, unbedingt mit dem ersten Januar des Jahres eintausend achthundert neun und fünfzig eröffnet werden. Kutschen und Kaleschen müssen, wie oben im vierten Punkte angegeben, nur im Falle der Errichtung von Chausseen von mir geführt werden.

Sechstens. Alle Kutscher und Vorreiter müssen von mir, Michailow, anständig und gleichförmig gekleidet werden, und zwar müssen sie einen Armäk oder Kaftan von dunkelgrünem Tuche, einen schwarzen Filzhut, Fausthandschuhe, einen Gurt und Stiefel haben; für den Winter aber eine schwarze russische Kutscher-Mütze und unter dem Kaftan einen Pelz. Auf den Hüten und Mützen der Kutscher und Vorreiter muß eine Platte von Messing sein, mit einer die Poststation, zu der sie gehören, angebenden Aufschrift und auf dem linken Aermel des Kaftans zwischen Schulter und Ellenbogen eine gleiche Platte mit dem Reichswappen und zwei Posthörnern unter denselben.

Für die Allerhöchsten Reisen müssen Kaftans von dunkelgrünem Tuch, nach dem diesem Contracte beigefügten Muster, vorräthig sein, mit schwarzem Plüschbesatz und gutem Leibgurt, Fausthandschuhe mit rothem Vorstoß, im Sommer ein Hut, im Winter eine Mütze von gutem himbeerfarbenen Plüsch und die obenangeführten Messingplatten, sowol auf Hut und Mütze, als auch auf dem linken Aermel des Kaftans. Die Fuhr- oder Postknechte dürfen weder zu jung noch zu alt sein.

Für die Stationen, auf denen keine Stationsaufseher sind oder sein werden, bin ich, Michailow, verpflichtet Schreiber anzumiethen, welche gut zu schreiben verstehen. Zu den Obliegenheiten der Schreiber gehört die Schriftführung auf der Station und die Aufsicht auf Reinlichkeit und Ordnung im Hause und auf der Station; für die Nichterfüllung ihrer Obliegenheiten unterliegen sie nach der Instruction des Herrn Oberverwaltenden des Postdepartements für die Stations-Inspectoren vom 15. Dec. 1842, §§ 31 u. 35 einer Strafzahlung des einwöchentlichen Gehalts, welchen die Stations-Inspectoren nach dem Etat erhalten. Diese Strafen werden, nachdem sie von den Postcomptoiren den schuldigen Schreibern auferlegt worden, aus den in Grundlage des 21. Punktes dieses Contracts mir abzulassenden Progongeldern für den Transport der Posten und Estafetten zurückbehalten; ich, aber Michailow, muß mich selbst wegen dieser Strafgelder mit den Schreibern auseinandersetzen.

Die Schreiber und Postbeamte, welche in Grundlage der Instruction des Herrn Oberverwaltenden des Postdepartements, ganz dem Stations-Inspector untergeordnet sind, müssen zuverlässig und von guter Führung sein. Im Fall dieselben nicht zu der Stadt oder dem Dorfe gehören, wo die Poststation sich befindet, müssen sie die gesetzlichen schriftlichen Legitimationen haben, welche auf der Station selbst aufbewahrt werden.

Ueber den Wechsel im Personal der Postknechte und des Schreibers auf einer Station bin ich, Michailow, oder mein Bevollmächtigter verpflichtet, demjenigen Postcomptoir zu berichten, welchem die Station untergeordnet ist. Wenn die Postobrigkeit für nöthig findet einen Schreiber wegen schlechter Führung oder Nichterfüllung der in der oberwähnten Instruction vom 15. Dec. 1842 enthaltenen Regeln des Dienstes zu entlassen, so bin ich verpflichtet an dessen Stelle unfehlbar im Laufe von vierzehn Tagen

einen andern zu schaffen, und zwar von dem Tage an gerechnet, wo mir oder meinen Bevollmächtigten, die in den Städten Kamischlow, Tjumen, Schadrinsk, Irbit und auf der Station Kossulina sich befinden werden, darüber eröffnet worden ist.

Siebentes. Die Pferde müssen einheimischer Race, nicht alt und nicht abgemagert*), sondern gesund, stark, eingefahren und zur Posterpedition vollkommen tauglich, sowie immer beschlagen sein. Der Anspann, nämlich: Kummet, Hintergeschirr, Zügel und Leinen müssen aus Leder gemacht, die Strängen aus Hanf fest in die Kummets eingeflochten, mit Oesen dort wo die Kummetriemen eingezogen sind, und am andern Ende mit Schlingen versehen sein, welche auf die Schwengel der Equipage befestigt werden. Ueberdies muß ich Sättel für die Vorreiter haben und Glocken. Der ganze Anspann muß dauerhaft und immer in vollkommener Ordnung sein.

Achtens. Auf jeder Station des Jekaterinenburg-Tjumenschen Traktes bin ich, Michailow, verpflichtet, zu den bestimmten zweimonatlichen Terminen, und namentlich zum 1. Januar, 1. März, 1. Mai u. s. w., nicht weniger als hundert Kullen Hafer vorräthig zu haben und auf den Trakten von der Station Kossulina bis Schadrinsk und von Kamischlow bis Irbit nicht weniger als fünfzig Kullen auf jeder Station, unabhängig von den von mir anderweitig angeschafften Fourage-Vorräthen.

Neuntes. Auf jeder Station verpflichte ich mich, die durch die Instruction des Herrn Oberverwaltenden des Post-Departements für die Stations-Inspectore vom 15. Dec. 1842 festgesetzten Jahresbücher und außerdem ein Buch zum Eintragen des Namens der ohne Podoroshnen Reisenden und der Anzahl der ihnen abgelassenen Pferde.

Diese Bücher muß ich auf meine Rechnung vor Beginn eines jeden neuen Jahres anschaffen, dieselben auf den Stationen aufbewahren und in Grundlage der in der Instruction für die Stations-Inspectore und Postcommissaire vom 15. Dec. 1842 enthaltenen Regeln dem die Oberaufsicht führenden Postcomptoir vorstellen.

Zehntens. Außer der obenangeführten Instruction bin ich, Michailow, zur Erfüllung aller andern von der Postverwaltung erlassenen und zu erlassenden Regeln und Vorschriften verpflichtet.

Eilftens. Zur bestimmten Ankunftszeit der Posten muß die nöthige Anzahl Pferde in völliger Bereitschaft sein. Das Umspannen der Pferde und das Eintragen der Podoroshnen der Posten und Estafetten muß mit möglichster Beschleunigung erfolgen und dürfen hierzu nicht mehr als zehn Minuten gebraucht werden. Für den Fall, daß die Posten oder Estafetten durch die Schuld des Schreibers oder Bevollmächtigten, oder meine eigene Unachtsamkeit länger als die bezeichnete Zeit auf einer Station aufgehalten werden, unterliege ich, nach Ermessen der Postverwaltung, einer Geldstrafe bis zum Betrage von zwei Rubel Silber, welche von den mir von den Postcomptoiren in Grundlage des Pkt. 21 dieses Contracts für die Beförderung der Posten und Estafetten abgelassenen Progongeldern abgezogen werden. Desgleichen wenn die Posten oder Estafetten durch Untauglichkeit der Pferde, schlechten Zustand der Equipage oder irgend welche Schuld des Postknechts oder Postillons auf dem Wege zwischen zwei beliebigen Stationen aufgehalten werden, so verliere ich, Michailow, den Betrag der Progongelder, welcher für die Beförderung der zwischen jenen Stationen verspäteten Post oder Estafette mir zukommen würde. Uebrigens unterliege ich solcher Strafzahlung nur in dem Falle, wenn durch die langsame Beförderung der Post zwischen irgend welchen Stationen die Ankunft derselben später auf dem äußersten Ende der von mir übernommenen Trakten, sowie in der Stadt Kamischlow ankömmt, als sie nach der Rospisanie hätte ankommen müssen. Wenn aber die Post oder eine Estafette nicht durch meine Schuld aufgehalten wird, sondern durch die schlechte Beschaffenheit der Wege oder durch hohen Wasserstand bei den Ueberfahrten über Flüsse, so unterliege ich in solchen Fällen keiner Strafzahlung.

Im Fall die Post später als zwölf Stunden (zuwider der Rospisanie) ankommt, bin ich, Michailow, verpflichtet ohne Progonzahlung einen Postknecht zu Pferde den Posten bis zur nächsten Station entgegen zu schicken, wie es der § 29 der vom Herrn Oberverwaltenden des Postdepartements vom 15. Dec. 1842 ertheilten Instruction für die Stations-Inspectore und Postcommissaire verlangt.

Die Posten und Estafetten müssen befördert werden: die schwere nicht weniger als acht, die leichte zehn, die Extrapost, wenn solche eingerichtet wird, mit dem Umspannen zwölf Werst in der Stunde; Estafetten im Herbst und Frühling zehn, im Sommer und Winter unbedingt 12 Werst in der Stunde.

Im Fall Chausseen auf den von mir übernommenen Trakten erbaut werden, muß die Beförderung der Posten und Estafetten gemäß den von der Postverwaltung erlassenen Anordnungen von mir beschleunigt werden.

(Fortsetzung folgt.)

*) Unter abgemagerten darf man nicht die Kirgisenpferde verstehen, welche schon von Natur mager sind, allein ihrer Leichtigkeit wegen sich sehr zu Postpferden eignen.

Die Anlegenheit des Credits.

(Fortsetzung.)

Sie sehen, wir sind in unseren Auseinandersetzungen schon mit auf die Frage gekommen: Fehlt es dem Landwirth an Credit? und diese wollen wir sogleich mit zu beantworten versuchen. So wie das größere oder geringere Maß der Ernten einen Einfluß ausübt auf den Preis der Früchte einerseits und auf den Wohlstand der Landwirthe andererseits, so hat eben dieses Maß der Ernten einen gewissen Einfluß auf die Verhältnisse des landwirthschaftlichen Credits, so üben andere Umstände einen noch größeren Einfluß hierauf aus. Dieser größere Eindruck auf die Creditverhältnisse des Landwirths wird ausgeübt von Gelegenheiten zur Capitalanlage, welche hohe Zinsen versprechen; von Gelegenheiten, welche überhaupt dem verfügbaren Capital die Möglichkeit einer schnellen und leichten Vermehrung durch Kauf und Verkauf mit Gewinn (Agiotage) in Aussicht stellen. Sind solcher Gelegenheiten zu einer gewissen Zeit viele vorhanden, so werden die meisten Gelder, wenigstens eine große Menge derselben, diese Gelegenheiten benutzen und der Anlage auf Hypotheken in Landgrundstücken sich mehr fern halten, sicherlich aber höhere Zinsforderungen stellen. Man kann dann zwar sagen, der Credit des Bodens ist durch die bezüglichen Angelegenheiten etwas beschränkt, er ist schwieriger und kostbarer geworden; man darf aber nicht sagen, daß er fehle, d. h. gar nicht zu erlangen sei. Unter den meisten Verhältnissen und Ereignissen des öffentlichen Lebens

hat es immer noch Gelder gegeben, welche dem Grund und Boden treu geblieben sind, und die Erfahrung lehrt, daß das flüssige Capital nach einzelnen Abschweifungen, welche durch lockende Aussichten auf sehr hohe Zinsen veranlaßt worden sind, zum großen Theile wieder dahin zurückgekehrt ist, wo es mäßigen Ertrag mit der größten Sicherheit abwirft, also zur Hypothek auf Grund und Boden. Steht aber diese Erfahrung fest, — und erst die neuere Zeit hat sie wieder bestätigt, die neueste Zeit aber zeugt in dem Sinken aller Werthpapiere am kräftigsten für die Bergung des Geldes in Grund-Hypotheken! — so darf ein zeitweiliges Stocken des Geldzuflusses zu den Grund-Hypotheken nicht befremden. Sie werden sicher mit mir eingestehen, daß solche zeitweilige Stockungen des dem Grundbesitz geneigten Geldes öfter schon eingetreten sind, als eben andere Verwendungsarten höheren Gewinn versprachen, als die Verleihung auf Landhypothek; aber einen Mangel an Credit haben sie nicht erzeugen gekonnt, wenn schon nicht zu leugnen ist, das die öftere Wiederkehr und das bleibende Bestehen solcher hohe Zinsen gewährenden Capitalanlagen den Zinsfuß für Landhypotheken im Allgemeinen gesteigert haben.

Ich habe vorhin gesagt: es fehlt **dem Boden** nicht an Credit, und ich glaube wir müssen das festhalten, um so auf eine einfache Weise die beiden Arten des Credits zu trennen. Der Grund und Boden hat Credit und wird denselben behalten, weil er eben dem Capital die möglichst größte Sicherheit bietet. Der Credit des Bodens kann nur geschmälert werden durch den den Boden besitzenden Landwirth. Nimmt der Letztere eine zu große Menge von Schulden auf seinen Besitz, verwaltet er diesen nicht mit dem nöthigen Eifer, nicht mit der gehörigen Umsicht und gewerblichen Fertigkeit, ist er säumig in der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegen seine Gläubiger, hält er nicht Wort bei seinen Versprechungen, so verscherzt er das Vertrauen anderer Leute und verliert seinen Credit. Hiermit aber kommen wir an die zweite Stufe, an den persönlichen Credit, den nur der Landwirth, nicht der Boden, oder der Boden erst durch seinen Besitzer verlieren kann.

(Fortsetzung folgt).

Bekanntmachungen.

Riga-Dünaburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Von der Direction ergeht hiedurch die Aufforderung zu einer Einzahlung auf sämmtliche von der Gesellschaft emittirte Actien im Betrage von 20% des Nominalwerths, d. i. 25 Rbl. S. oder 4 Pfd. Sterl. pr. Actie.

Die Entgegennahme dieser Einzahlung beginnt am 1/13. April c. und wird am 15/27. Mai c. geschlossen.

Nach Ablauf dieses Schluß-Termins sind für alle verspätete Einzahlungen dem § 15 der Statuten gemäß Verzugszinsen mit 6% per annum zu berechnen.

Die Zinsen für die gegenwärtige Einzahlung von 20% werden vom 15/27. Mai ab mit 5% per annum berechnet; die Actien-Inhaber aber, welche vor diesem Termine die Einzahlung leisten, erhalten die Renten vom Tage der Einzahlung bis zum 15/27. Mai für jeden Tag mit 5% jährlich sofort vergütet.

Die Einzahlung wird entgegengenommen:
in Riga: im Büreau der Direction;
in London: bei den Herren Sir Sam. Scott Bart. & Comp. 1. Cavendish Square.
in St. Petersburg: bei Herrn J. E. Günzburg, Engl. Quai, Haus Ritter Nr. 26. 3

Zufolge Bescheides Eines Kurländ. Oberhofgerichts ist der auf den 14. März anberaumt gewesene Termin zur Licitation auf die Kalkuhnen-Kloppmannsrodeschen Güter bis zum 28. März d. J. concernirt worden.

* * *

Auf dem Höfchen **Engelhardtshof**, circa eine Werst von der Stadt Walk belegen, wird von St. George d. J. ab, das bequem eingerichtete hölzerne Wohnhaus, enthaltend fünf Wohnzimmer, eine englische Küche und Schaffereien, nebst Stallräumen, Remise, Gartenplätzen und einer großen Graskoppel, — billig zur Miethe vergeben. Das Nähere erfährt man bei der örtlichen Guts-Verwaltung.

* * *

Junge Leute, welche sich der Feldmeßkunst in ihrer ganzen Ausdehnung widmen wollen, können mit der Aussicht zum Eintritt in den Staatsdienst, sofort Aufnahme und Unterricht finden, und haben sich zu melden in der Livländischen Gouvernements-Zeichnenkammer, kleine Schloßgasse Nr. 13, eine Treppe hoch. 1

* * *

Zwei schuldenfreie Besitzlichkeiten bei Friedrichstadt, bestehend aus Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Ackerland, Wiesen, Weide und Wald, sollen, jede besonders, im Meistbot am 13. April 1860 oder auch zeitig vorher aus freier Hand, unter sehr vortheilhaften Bedingungen verkauft werden durch den Kämmereibuchhalter Oskar Schultz. 1

Angekommene Fremde.

Den 21. März 1860.

Stadt London. HH. Kaufl. Heimanns, Machler, Woleiditschew und Hr. Perückenmacher Delery von St. Petersburg.

Hotel St. Petersburg. Hr. Kaufm. Krüger, Madame Grandjean, HH. Kaufl. Noll, Müller und Stern nebst Gattin von Moskau; Hr. Litterat Krümmer von Wenden; Hr. Kaufm. Pawlow, Fräulein Mager und Hr. Schmidt Lodomez von St. Petersburg.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 19. März 1860.

	pr. 20 Garnitz.		
Buchweizengrütze . .	4	3	50
Hafergrütze	4	—	
Gerstengrütze	2	2	50
Erbsen	2	1	80
	per 100 Pfund		
Pr. Roggenmehl . .	1	60	70
Weizenmehl	3	3	50
Kartoffeln pr. Tschet.		50	60
Butter pr. Pud . .	8	7	60
Heu „ „ . . K.		35	40
Stroh „ „ . . „		25	30
	pr. Faden		
Birken-Brennholz . .		—	—
Birken- u. Ellern- . .		—	—

Ellern- . . pr. Faden	—	—
Fichten-	—	—
Grebnen-Brennholz .	—	—
Ein Faß Branntwein am Thor:		
½ Brand . .	7	50
⅔ Brand . .	8⅝	—
pr. Berkowez von 10 Pud		
Reinhanf	—	
Ausschußhanf	—	
Paßhanf	—	
„ schwarzer . .		
Tors		
Drujaner Reinhanf .		
„ Paßhanf .		
„ Tors . . .		

pr. Berkowez von 10 Pud		
Flachs, Kron-	45	47
„ Wrack-	—	
Hofs-Dreiband . . .	36	
Livländ. „ . . .	30	
Flachshede	—	
Lichttalg, gelber . . .	—	
„ weißer . . .		
Seifentalg		
Talglichte pr. Pud .	6	
pr. Berkowez von 10 Pud		
Seife	38	
Hanföl		
Leinöl	34	
Wachs . . . pr. Pud	15½	16

pr. Berkowez von 10 Pud			
Stangeneisen		18	21
Nefhinscher Taback . .			
Bettfedern		60	115
Knochen			
Pottasche, blaue . . .			
„ weiße . . .			
Säeleinsaat pr. Ton.			
Thurmsaat pr. Tscht.			
Schlagsaat 112 ℔			—
Hanfsaat 108 ℔ . .			
Weizen à 16 Tschetw.			
Gerste à 16 „			—
Roggen à 15 „			—
Hafer à 20 Garz.	1	10	25

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	
dito	3 Monate	—	—	Centimes.	
Hamburg	3 Monate	—	$30\frac{15}{16}\frac{7}{8}$	S.H.Bo.	
London	3 Monate	—	—	Pence St.	
Paris	3 Monate	—	367	Centimes.	

Fonds-Course.	Geschlossen am 17.	18.	19.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
4½ do. dito dito dito pCt	„	„	„	„	„
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	„	106¾	„	107¼	„
5 pCt. dito 3. & 4. do.	„	„	„	„	„
5 pCt. dito 5te Anleihe	„	„	„	105¾	„
5 pCt. dito 6te dito	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Hope & Co.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Stieglitz & C.	„	„	„	94¾	„
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am 17.	18.	19.	Verkäuf.	Käufer.
Livl. Pfandbriefe, kündbare	102	„	„	„	102
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„	„	„	„	„
Livl. Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„	„	„	„	101½
Kurl. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehst. dito kündbare .	„	„	„	„	99½
Ehst. dito Stieglitz .	„	„	„	„	„
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	„	„	„	„	„
Bankbillete	„	„	„	„	„
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125:					
Gr. Russ. Bahn, volle Einzahlung Rbl.	„	„	„	„	„
Gr. Rss. Bah., v. E. Rb. 37½	„	„	„	„	„
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25	„	„	„	„	„
dito dito dito Rbl. 50	„	„	„	„	„

Redacteur Klingenberg.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 21. März 1860. Censor Dr. C. E. Napiersky.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубли с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 32. Понедѣльникъ, 21. Марта — Montag, 21. März **1860.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ общій. — Allgemeine Abtheilung.

ПУБЛИКАЦІИ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи на имущество, оставшееся послѣ умершаго купца Адріана Кузьмина Панина, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежеаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ сей Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая съ нижеписаннаго числа и не позднѣе 29. Августа 1860 г.; въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены. № 73. 3

Рига въ Ратгаузѣ, 29. Февраля 1860 г.

* * *

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи на имущество, оставшееся послѣ умершаго Старшины Эрнста Готлиба Бутте и на торговлю его существующую здѣсь подъ фирмою „Ф. Цейзе и Бутте“, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ сей Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая съ нижеписаннаго числа и не позднѣе 29. Августа 1860 года, въ противномъ случаѣ, по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены. № 74. 3

Рига въ Ратгаузѣ, 29. Февраля 1860 г.

За лифл. Вице-Губернатора:
Старшій Совѣтникъ Б. Поортенъ.
Старшій Секретарь А. Блюменбахъ.

Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Kaufmanns Adrian Kusmin Panin irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten, a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 29. August 1860, sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige nach Exspirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Riga-Rathhaus, den 29. Februar 1860.

Nr. 73. 3

* * *

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Aeltesten Ernst Gottlieb Butte und seiner unter der Firma von „F. Zeyse & Butte“ hieselbst bestehenden Handlung irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten, a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 29. August 1860, sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige nach Exspirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Riga-Rathhaus, den 29. Februar 1860.

Nr. 74. 3

Für den Livl Vice-Gouverneur:
Aelterer Regierungsrath B. Poorten.
Aelterer Secretair A. Blumenbach.

ЛИФЛЯНДСКИХЪ Губернскихъ Вѣдомостей ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. | Locale Abtheilung.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Mittelst Journal-Verfügung des Baltischen Domainenhofes vom 9. März c. ist der Kreis-Regulirungs-Dirigentsgehilfe, Coll.-Secretair Theodor von Rutenberg, seiner Bitte gemäß, vom Dienst entlassen worden.

Veränderungen des Personalbestandes im Militairressort.

Mittelst Allerhöchsten Tagesbefehles im Militair-Ressort vom 8. März 1860 ist der Dejour-Stabs-Offizier des 4. Armee-Corps, bei der Armee-Infanterie stehende Obrist Jannau, Krankheits halber mit Uniform und Pension des Dienstes entlassen worden und der bei der Armee-Infanterie stehende Generalmajor von der Ronne als verstorben aus den Listen gestrichen.

Mittelst Allerhöchsten Tagesbefehls im Militair-Ressort vom 9. März 1860 ist der Stabs-Capitain des Kasanschen Dragoner-Regiments Sr. Kaiserlichen Hoheit des Erzherzogs Ludwig von Oesterreich, von Arnoldi, zum ältern Adjutanten des Stabes der 5. leichten Cavallerie-Division ernannt worden.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, daß laut Ukas Eines Dirigirenden Senats vom 4. Februar 1860, Nr. 4067, der Herr und Kaiser neue Gagen- und Pensions-Oklade für die Admirale, Generale, Stab- und Ober-Offiziere und Civilbeamten des Marine-Ressorts Allerhöchst zu bestätigen geruht hat.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, daß gemäß dem Ukase Eines Dirigirenden Senats vom 11. Februar 1860, Nr. 5273, der Vorstellung des Herrn Ministers der Reichsdomainen, betreffend die Beanstandung der Ansiedlung der Hebräer auf Kronsländereien in den westlichen Gouvernements, gemäß dem Beschlusse des Haupt-Comités zur Organisation der Hebräer — Allerhöchster Bestätigung mit dem Zusatze gewürdigt worden, daß in Zukunft den Hebräern zu gewähren ist, sich auf Ländereien niederzulassen, welche hierzu in den Neureußischen Gouvernements angewiesen sind, so wie auch auf gutsherrlichen und eigenen Ländereien und auf Ländereien ihrer Glaubensgenossen in den Gouvernements, welche zu ihrer beständigen Ansäßigkeit bestimmt sind.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, daß laut Ukas Eines Dirigirenden Senats vom 15. Februar 1860, Nr. 5506, durch den Namentlichen Ukas Sr. Kaiserlichen Majestät vom 9. Februar 1860 Se. Kaiserliche Hoheit der Großfürst Michail Nikolajewitsch zum Ober-Chef der Militair-Lehranstalten ernannt und der Stab der Militair-Lehranstalten in den Stab Sr. Kaiserlichen Hoheit des Ober-Chefs der Militair-Lehranstalten umbenannt worden ist.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, daß gemäß dem Ukase Eines Dirigirenden Senats vom 30. Januar 1860, Nr. 609, der ehemalige Isprawnik des Bobrinetzkischen Landpolizeigerichts Lieutenant Gawril Duschenkewitsch als nicht der Verantwortlichkeit für die Verzögerung der Arrestantensache des Pantelejew und anderer — unterliegend anzuerkennen ist.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, daß gemäß dem Ukase Eines Dirigirenden Senats vom 30. December 1859, Nr. 7875 der ehemalige Stadttheils-Pristaw der Saratowschen Stadt-Polizei, Collegien-Registrator Iwan Nikolajew Bränzew aus dem Dienste ausgeschlossen worden ist.

Nr. 991.

* * *

Durch die am 6. Januar d. J. im Locale des Nowo-Moskowskischen Kreisgerichts, dortigen Landpolizeigerichts und der adligen Vormundschafts-

Behörde ausgebrochene Feuersbrunst sind sämmtliche Acten der genannten Behörden, mit Ausnahme eines Theiles der Acten der adligen Vormundschaftsbehörde, vernichtet worden, und werden auf desfallsige Requisition der Jekaterinoslawschen Gouvernements-Regierung von der Livländischen Gouvernements-Regierung sämmtliche Behörden und amtliche Personen dieses Gouvernements beauftragt, resp. ersucht, ihre an das Nowo-Moskowskische Kreis- und Landpolizeigericht, so wie an die dortige adlige Vormundschaftsbehörde etwa gerichteten, bis hierzu unerfüllt gebliebenen Requisitionen zu erneuern, ingleichen die von den genannten Behörden ergangenen, noch unerledigt gebliebenen Requisitionen sofort zu erfüllen.

Nr. 965.

Anordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden und amtlicher Personen.

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr Robert Baron Engelhardt auf das im Dorpatschen Kreise und Bartholomäischen Kirchspiele belegene Gut Kersel, um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während drei Monate, a dato dieser Bekanntmachung zu sichern. Nr. 290. 3

Riga, den 14. März 1860.

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr dimitt. Assessor Alvil von Transehe auf das im Wendenschen Kreise und Erlaaschen Kirchspiele belegene Gut Jummerdehn um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung, zu sichern. Nr. 248. 1

* * *

In Folge Vorschrift der Verwaltung der Reichs-Commerzbank, vom 29. Januar 1860 sub Nr. 978, bringt hierdurch das Rigasche Bank-Comptoir zur allgemeinen Kenntniß, das fortan private, gerichtlich-asservirte und Krons, gleichwie andere im 3. Punkt des Allerhöchsten Ukases vom 26. December 1859 benannte Capitalien bei demselben zur Verrentung angenommen werden.

Riga, den 16. März 1860.

Въ слѣдствіе предписанія Правленія Государственнаго Коммерческаго Банка, отъ 29. Января 1860 года за № 978, Рижская онаго Банка Контора доводитъ симъ до всеобщаго свѣдѣнія, что ею принимаются для обращенія изъ процентовъ частные, судебные и казенные вклады, а равно прочіе капиталы, поименованные въ 3 пунктѣ Высочайшаго Указа отъ 26. Декабря 1859 года.

Рига, 16. Марта 1860 года.

* * *

Wenn zufolge der Publication Einer Livländischen Gouvernements-Regierung in der Beilage der Gouvernements-Zeitung vom 6. März 1860, Nr. 26, zwischen dem 21. und 30. März und alsdann vom 11. bis 16. April 1860 von sämmtlichen Gütern und Pastoraten die Beiträge zu den Landes-Abgaben und zu den Allerhöchst festgesetzten Kirchspielsgerichts-Gehalten zur Livländischen Ritterschaftscasse zu zahlen sind und zwar vom Lettischen Districte in Riga im Ritterhause und vom Esthnischen Districte in der Stadt Dorpat an den Herrn Ritterschafts-Cassa-Deputirten von Brasch im eigenen Hause; — so wird solches noch besonders sämmtlichen Gütern und Pastoraten, so wie deren Commissionairen hiermit bekannt gemacht mit Hinweisung auf die in der Gouvernements-Zeitung publicirte Bestimmung hinsichtlich der verspäteten Einzahlung obiger Beiträge. Nr. 50. 1

Riga im Ritterhause, am 16. März 1860.

* * *

Von Einer Rigaschen Polizei-Verwaltung wird desmittelst bekannt gemacht, daß zur möglichsten Sicherung der Bewohner Rigas bei dem bevorstehenden Eisgange der Düna nachbenannte Anstalten getroffen worden sind:

1) Sobald das Eis im Stadt-Polizeibezirke so schwach geworden, daß es ohne Gefahr von Fußgängern nicht mehr passirt werden kann, so soll alle und jede Communication aufgehoben und alle Abfahrten und Stege niedergerissen und längs beiden Ufern der Düna vigilirt werden, daß die Eisdecke von Niemand betreten werde.

2) An verschiedenen Punkten der beiden Dünaufer werden Signalstangen errichtet werden. Rothe Flaggen an den Signalen sollen anzeigen, daß jede Passage aufgehört, weiße Flaggen dagegen, daß bei dem Eisgange durch das Steigen des Wassers oder durch Ueberschwemmung, Gefahr eintritt.

3) Werden die Bewohner aller derjenigen Orte, welche nach gemachter Erfahrung der Wassersgefahr am meisten ausgesetzt sind — aufgefordert, sobald das Aufgehen des Eises nahe bevorsteht, ihre Wohnungen zu verlassen, und wird

von Seiten der Stadt-Obrigkeit für die Unterbringung der ärmern Classe gesorgt werden.

Riga-Polizeiverwaltung, den 15. März 1860.
Nr. 991. 2

* * *

Am 16. September 1858 ist einem des Diebstahls verdächtigen Russen unter Anderem ein Bauerwagen mit eisenbeschlagenen Rädern abgenommen worden, und wird der etwaige Eigenthümer desselben hierdurch aufgefordert, sich unter Beibringung seiner Eigenthumsbeweise binnen 6 Wochen a dato im Rigaschen Ordnungsgerichte zu melden. Nr. 1914. 1

Riga-Ordnungsgericht, den 9. März 1860.

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Hugo Boltho von Hohenbach, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit seinen Geschwistern und resp. Miterben des Nachlaßvermögens seines verstorbenen Vaters, des weiland dimitt. Kirchspielsrichters Georg Gustav Heinrich Boltho v. Hohenbach und dessen gleichfalls verstorbener Ehegattin weiland verwittweten Ernestine Boltho von Hohenbach geborenen von Jarmerstedt, am 21. April a. pr. abgeschlossenen und am 11. November a. pr. corroborirten Erbtheilungs-Transacts, für die Summe von 72,623 Rbl. 6 Kop. S. eigenthümlich übertragene, zum väterlichen Nachlasse gehörig gewesene, im Rigaschen Kreise und Sissegalschen Kirchspiele belegene Gut Laubern sammt Appertinentien und Inventarium, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Transaction und Besitzübertragung genannten Gutes zu Supplicantis alleinigem Besitz und Eigenthum formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der vom Supplicanten zufolge oberwähnten Erbtheilungs-Transacts als eigene Schulden übernommenen Forderungen und Verpflichtungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen, allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind, der oberwähnte Transact als rechtsgiltig anerkannt und das Gut Laubern sammt Appertinentien und Inventarium dem Hugo Boltho von Hohenbach zum alleinigen erblichen Besitz und Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 976. 3

Riga-Schloß, den 16. März 1860.

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Russisch-Kaiserlichen General-Consuls zu Hamburg, Herrn Hofraths und Ritters Carl Johann von Freitag-Loringhof, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit seinem Bruder, dem dimitt. Artillerie-Second-Lieutenant Michel Leon von Freitag-Loringhof am 2. September a pr. abgeschlossenen und am 12. Januar d. J. corroborirten Erbtheilungs-Transacts, für die Summe von 40,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, zum Nachlaß des weiland Herrn dimitt. Garde-Artillerie-Obristen und Ritters Carl Johann von Freitag-Loringhof gehörig gewesene, auf der Insel Oesel im Kielkondschen Kirchspiele des Arensburgschen Kreises belegene Gut Pajamois sammt Appertinentien und Inventarium, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Transaction und Besitzübertragung genannten Gutes zu Supplicantis alleinigem Besitz und Eigenthum formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist, Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind, der oberwähnte Transact als rechtsgiltig anerkannt und das Gut Pajamois sammt Appertinentien und Inventarium dem Russisch-Kaiserlichen General-Consul zu Hamburg, Herrn Hofrath und Ritter Carl Johann von Freitag-Loringhof zum alleinigen erblichen Besitz und Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Riga-Schloß, den 16. März 1860.
Nr. 950. 3

* * *

In dazu gewordener Veranlassung wurde das von dem nunmehr am 24. November 1859

auf seinem Gute Planup unverehelicht verstorbenen dimitt. Ordnungsgerichts-Adjuncten Christer George von Reusner bei dessen Lebzeiten allhier bei dem Hofgerichte laut hofgerichtlicher Resolution vom 24. Februar 1853 sub Nr. 551 deponirte und laut Aufschrift die letztwillige testamentarische Disposition desselben enthaltende Couvert eröffnet und fand sich in diesem Couvert nicht nur die letztwillige Verfügung des obgenannten Christer Georg von Reusner vom 23. Februar 1853, sondern auch die sich an ersterwähnte testamentarische Disposition anschließende testamentarische Bestimmung des gleichfalls bereits am 25. November 1856 verstorbenen Herrn Generalmajors und Ritters Carl von Reusner vom 23. Februar 1853, in Folge dessen, auf Ansuchen des Ordnungsgerichts-Adjuncten und dimittirten Garde-Lieutenants Andreas von Reusner und Antrag des zum Curator des Nachlasses weiland dimitt. Ordnungsgerichts-Adjuncten Christer Georg von Reusner gerichtlich bestellten Hofgerichts-Advocaten Adolph Berent vom Livländischen Hofgerichte verfügt worden ist, die laut hofgerichtlicher Resolution vom 24. Februar 1853 sub Nr. 551 allhier bei dem Hofgerichte von dem nunmehr am 24. November 1859 auf seinem Gute Planup unverehelicht verstorbenen dimitt. Ordnungsgerichts-Adjuncten Christer Georg von Reusner deponirte letztwillige testamentarische Disposition nebst der an diese sich anschließenden testamentarischen Bestimmung des gleichfalls bereits am 25. November 1856 verstorbenen Herrn Generalmajors und Ritters Carl von Reusner, gemäß der in der Königlich-Schwedischen Testaments-Stadga vom 3. Juli 1686 § 8 und 10 pag. der L. O. 429 und 431 bestehenden gesetzlichen Vorschrift, allhier bei dem Hofgerichte zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde am 13. April d. J. öffentlich zur allgemeinen Kenntniß verlesen zu lassen, als welches allen den dabei in irgend einer rechtlichen Hinsicht Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht wird, daß diejenigen, welche wider die dergestalt öffentlich zu verlesende oberwähnte letztwillige testamentarische Disposition des weil. Ordnungsgerichts-Adjuncten Christer Georg von Reusner und wider die an diese testamentarische Disposition sich anschließende testamentarische Bestimmung des vorher bereits verstorbenen Herrn Generalmajors und Ritters Carl von Reusner aus irgend einem etwa vermeintlichen, rechtlichen Grunde Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einwendungen oder Einsprache bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der zu dem Ende in den oballegirten Gesetzen offen gelassenen und vorgeschriebenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten öffentlichen Verlesung der testamentarischen Dispositionen an gerechnet, laut dem Provinzial-Codex der Ostsee-Gouvernements Thl. I Art. 311 Pkt. 7 und Art. 314 Pkt. 6 hierselbst bei dem Livländischen Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Testamentsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu richten hat. Nr. 938.

Riga-Schloß, den 16. März 1860. 2

* * *

Von dem Livländischen Hofgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß der dimittirte Tischvorsteher der Livländischen Gouvernements-Regierung, Collegien-Registrator Friedrich Günther, am 14. Januar a. pr. mit Hinterlassung einer aus dem Verkauf seiner wenigen Nachlaß-Effecten gelösten Summe von 36 Rbl. 8 Kop. S. allhier verstorben ist. In Folge dessen fordert das Livländische Hofgericht Alle und Jede, welche an den Nachlaß des obgenannten Verstorbenen irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hiermit auf, sich innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato dieser Publication bei diesem Hofgerichte unter Beibringung ihrer fundamenta crediti entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und solche etwanige Anforderungen ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Expirirung sothanen termini praefixi Ausbleibende mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern präcludirt werden sollen.

Riga-Schloß, den 8. März 1860. Nr. 808. 2

* * *

Von Dn. Adv. R. Büngner ist mand. noie. der Frau Staatsräthin Adeline Kapherr geb. Seesemann von Somnitz bei dem Vogteigerichte der Kaiserlichen Stadt Riga darauf angetragen worden, zur Mortification nachstehender auf dem der Frau Impetrantin erb und eigenthümlich gehörigen, allhier im 2. Stadttheil 2. Quart. an der Marstallstraße sub Pol.-Nr. 75 und Brandcasse-Nr. 550 belegenen Wohnhause annoch ruhenden Capitalien und zwar:

1) der am 23. März 1800 für die Wittwe Gerdruth Juliane Schaetzlein geb. Poswon ingrossirten 400 Rthlr. Alb.,
2) der eod. die für den Aeltesten Paul Hartwich aufgeschriebenen 2000 Rthl. Alb. und
3) der am 19. Juni 1803 für die Handlung Wittkowsky & Becker hypothecirten 1000 Rthl. Alb.,

ein Proclam ergehen zu lassen: Solchemnach werden alle Diejenigen, welche wider die Mortification der über die gedachten Capitalien ausgestellten Obligationen Einwendungen zu erheben und aus den oberwähnten Ingrossationen hypothecarische Ansprüche an das verpfändet gewesene, obbezeichnete Immobil zu machen haben sollten, mittelst dieses Proclams aufgefordert, sich mit ihren desfallsigen Anforderungen im Laufe von 6 Monaten a dato, spätestens also bis zum 7. September d. J. bei diesem Vogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist Niemand weiter gehört, die über die gedachten Capitalien ausgestellt gewesenen Obligationen pro mortuis erklärt und der Frau Impetrantin die Exgrossation und Deletion derselben ohne Weiteres nachgegeben werden wird.

Riga-Rathhaus, Vogteigericht den 7. März 1860.
Nr. 79. 2

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. hat das Landgericht Dorpat-Werroschen Kreises kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den mit Hinterlassung eines Testaments d. d. 12. Juli 1856 verstorbenen Collegien-Registrator Johann Friedrich Borthmann, modo dessen Nachlaß als Gläubiger oder sonst aus irgend welchem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen formiren, oder rechtliche Einsprache gegen das Testament des Verstorbenen machen zu können vermeinen, — auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von sechs Monaten allhier beim Dorpatschen Landgerichte mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einsprachen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist alle Diejenigen, welche ausgeblieben sind, nicht weiter gehört, sondern mit ihren etwanigen Ansprüchen und Forderungen an den Nachlaß, wie mit ihrer Einsprache gegen das Testament, gänzlich und für immer präcludirt werden sollen und das Testament für rechtskräftig erkannt werden wird. Nr. 195.

Dorpat, am 22. Februar 1860. 2

* * *

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau werden die Gläubiger und Erben

1) des im Jahre 1858 verstorbenen Arbeiters Carl Kronberg,
2) der im Jahre 1859 verstorbenen Fuhrmannswittwe Elisabeth Johanson und
3) des im Jahre 1859 verstorbenen Böttchers Heinrich Maikow,

hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche und zwar die Gläubiger, in der Frist von sechs Monaten, die Erben aber innerhalb eines Jahres und sechs Wochen a dato dieses Proclams sub poena praeclusi, in Anleitung der Rigaschen Stadt-Rechte Buch II Cap. 7 § 1 und des Provinzialrechts der Ostsee-Gouvernements Thl. 1 Art. 126, entweder in Person oder durch gesetzlich legitimirte und instruirte Bevollmächtigte hierselbst zu exhibiren und in Erweis zu stellen. Wonach sich zu achten. Nr. 506. 2

Pernau-Rathhaus, den 3. März 1860.

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. bringt Ein Kaiserliches Rigasches Kreisgericht zur allgemeinen Wissenschaft: Demnach von dem zum Bauerstande gehörigen Eigenthümer des im Rigaschen Kreise und Ubbenormschen Kirchspiele belegenen, ehemals zum Gehorchslande des Gutes Posendorf gehört habenden Gesindes Lotzer — Heinrich Ohsoling und dem gleichfalls zum Bauerstande gehörigen Käufer Indrik Rittmann hierselbst nachgesucht worden ist, ein Proclam in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen: daß besagter Heinrich Ohsoling sein ihm erb und eigenthümlich zugesprochenes Gesinde Lotzer an den gedachten Indrik Rittmann für die Summe von 3026 Rbl. verkauft, gedachter Käufer laut Attestat des Posendorfschen Gemeindegerichts vom 23. d. M. darin gewilligt, daß sein unverschuldetes Inventarium, bestehend aus 3 Pferden, 10 Stück Rindvieh und 21 Lof Sommersaat in die Vereinigung mit dem Lotzergesinde verbleibe und aus dem von Contrahenten beigebrachten Contract zu ersehen ist, daß gedachter Indrik Rittmann als eigene Schuld übernimmt:

a) zum Besten der Livländischen Bauerrentenbank 1050 Rbl.,
b) zum Besten des Herrn Besitzers des Gutes Posendorf laut Obligation 1520 Rbl.,

als hat das Rigasche Kreisgericht, diesem Petito deferirend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jeden — mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben — welche an dem genannten Gesinde Lotzer cum omnibus appertinentiis aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen zu machen, oder gegen die gesetzliche Veräußerung und Eigenthums-Uebertragung etwa Einwendungen formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 3 Monate vom Tage des erlassenen Proclams gerechnet d. i. 25. Mai a. c. bei diesem Kreis-

gericht mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen zu melden, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß elapso termino Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gesinde Lotzer cum omnibus appertinentiis dem Käufer Indrik Rittmann erb und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Nr. 241. 1

Wolmar, am 25. Februar 1860.

* * *

Vom 5. Rigaschen Kirchspielsgerichte werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des auf dem Gute Salisburg verstorbenen Verwalters Carl Kerstens irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kirchspielsgerichte zu melden und daselbst ihre etwaigen Ansprüche zu exhibiren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern für immer präcludirt sein sollen.

Panten, im 5. Rigaschen Kirchspielsgerichte, am 29. Februar 1860. Nr. 229. 2

Torge.

Отъ Витебскаго Губернскаго Правленія объявляется, что въ Присутствіи его назначенъ торгъ 25. Мая 1860 года, съ переторжкою чрезъ три дня на продажу имѣнія Августиново, состоящаго въ Витебскомъ уѣздѣ въ 1. станѣ, заключающаго въ себѣ 29 муж. и 21 жен. по ревизіи, а на лицо 31 муж. и 20 жен., пола душъ крестьянъ и земли по примѣрному исчисленію 63 дес. и 602 саж., оцѣненнаго въ 1380 руб., принадлежащаго помѣщицѣ Августинѣ Бочковской, на выручку долговъ ея мѣщанину Ивану 440 руб. и Надворному Совѣтнику Кукуракову, по закладной крѣпости 2150 руб. сер.

Желающіе участвовать въ торгахъ приглашаются въ назначенный срокъ въ Присутствіе Губернскаго Правленія, гдѣ имъ будутъ предъявлены опись и всѣ бумаги къ настоящей продажѣ относящіяся.

Января, 27. дня 1860 года. 1

* * *

Отъ Ст. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по представленію Кирсановскаго Городоваго Магистрата, на удовлетвореніе иска Коллежскаго Регистратора Христофора Прокофьева Ситовскаго съ Кирсановскаго купца Гавріила Макарова Баженова, по заемному письму 900 руб. с., будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащее Баженову имѣніе, состоящее Тамбовской Губерніи, въ г. Кирсановѣ, 1. части, на базарной площади, въ Гостиномъ ряду и заключающееся въ каменной лавкѣ подъ №№ 6 и 7 длин. 26. шир. $16\frac{1}{2}$ и выш. 15 арш.; крытой желѣзомъ; земли подъ оною лавкою принадлежащей собственно Баженову 418 арш. Означенное имѣніе оцѣнено въ 2200 руб. с. Продажа сія будетъ производиться въ срокъ торга 6. Іюля 1860 г., съ узаконенною переторжкою чрезъ 3 дня, съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ видѣть опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. 1

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по опредѣленію онаго, на удовлетвореніе долговъ Полковника Степана Семенова Колокольцова, по разнымъ обязательствамъ: Капитана 2. ранга Василію Семенову Колокольцову 1411 руб. $83\frac{1}{2}$ коп., Поручику Паскевичу 100 руб. и Дворянкѣ Рогайской 56 руб., будетъ продаваться имѣніе Колокольцова, состоящее С. Петербургской Губерніи, Лугскаго уѣзда 2. стана, Дремяцкаго погоста, въ деревнѣ Ильже, въ коей крестьянъ ревизскихъ и наличныхъ мужескаго и женскаго пола по 16 душъ. Земли разнаго рода, въ одной окружной межѣ и единственнаго владѣнія Полк. Колокольцова 257 д. 800 с., въ томъ числѣ пахатной 192 д., сѣнокосной 3 д., и подъ дровянымъ лѣсомъ 3 десятины. Означенное имѣніе оцѣнено въ 1500 руб. сер. Продажа сія будетъ производиться въ срокъ торга 5. Іюля 1860 года, съ узаконенною переторжкою чрезъ 3 дня, съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. 1

* * *

Лепельскій Уѣздный Судъ объявляетъ что въ Присутствіи его 14. Августа 1860 года на продажу деревяннаго дома на каменномъ фундаментѣ, длиною $10\frac{1}{2}$ а шириною $3\frac{1}{2}$ саж., оцѣненнаго въ 840 руб. состоящаго въ г. Лепелѣ при базарной площади, принадлежащаго Лепельскимъ мѣщанамъ Янкелю и Гели Якуб-

сонамъ на выручку долга Дворянину Виталису Викентьеву Спиридовичу, по рѣшенію Витебской Палаты Гражданскаго Суда 147 руб. 62 коп. съ процентами съ 1847 года и для Губернскихъ Типографій за припечатаніе объявленій 77 руб. $28^3/_4$ коп. съ тѣмъ, что на торгахъ покупщиками могутъ быть предлагаемы цѣны и ниже оцѣнки; желающіе участвовать въ торгахъ благоволятъ прибыть въ сей Судъ.
Февраля 9. дня 1860 года. 1

* * *

Von der Administration der Jesuskirche ergeht an Diejenigen, welche die Bewerkstelligung einer Hauptreparatur der Jesuskirche sowol, als auch den, getrennt von den übrigen Arbeiten, zu vergebenden Innen- und Außen-Anstrich der Kirche zu übernehmen gesonnen sein sollten, hierdurch die Aufforderung, die bezüglichen Bedingungen im Budenlocale des Kirchenvorstehers Aeltesten F. A. Kreyenberg einzusehen und zu unterzeichnen, ihre Forderungen aber an dem auf Mittwoch, den 30. d. M. um 1 Uhr Mittags anberaumten Torge, im Locale Eines Löbl. Stadt-Cassa-Collegii zu verlautbaren.
Den 18. März 1860. 3

Immobilien-Verkauf.

Am 14. April d. J., Mittags um 12 Uhr, soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga, das dem weil. hiesigen Bürger- und Zimmermeister Johann Christian Ost, modo dessen Erben, erb und eigenthümlich zugehörige, im 3. Quartier der Vorstadt, an der großen Mühlengasse sub Pol.-Nr. 195, belegene Wohnhaus sammt allen Appertinentien, zur Ausmittelung dessen wahren Werthes, unter den in termino licitationis zu verlautbarenden Bedingungen, zum öffentlichen Meistbot gestellt werden.
Riga-Rathhaus den 12. März 1860. 2
Carl Anton Schroeder,
Waisen-Buchhalter.

Auction.

Auf Verfügung Eines Edlen Vogteigerichts werden Donnerstag, Sonnabend, Montag und Dienstag, den 24., 26., 28. und 29. März, ferner Montag und Dienstag, den 11. und 12. April 1860 um $4^1/_2$ Uhr, die zur Concursmasse von Nicolai Pinzker gehörenden, verschiedenen Buden- und Mode-Waaren, ferner wollene Tücher, Atlas- und Sammt-Bänder, Besätze, Blonden, Broderien, Sherting, Corsets, Westen, Spielsachen, eine Partie Gummi-Galloschen, eine große Partie Rollgarn, Leinewand, verschiedene Möbeln und andere Sachen — im Auctionslocale, Marstallstraße Nr. 4, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. C. Helmsing,
Stadt-Auctionator.

* * *

Auf Verfügung Eines Edlen Waisengerichts, soll Dienstag den 22. März d. J. und am folgenden Tage, Nachmittags um 3 Uhr, der Nachlaß der verstorbenen Uebersetzerswittwe Gertrud Paebsch geb. Eck, bestehend in Möbeln, Kleidern, Wäsche, Bettzeug, Hausgeräth und mehren anderen brauchbaren Sachen, in dem jenseits der Düna auf Muckenholm sub Pol.-Nr. 7 belegenen, defunctae zugehörigen Hause, gegen gleich baare Bezahlung, öffentlich versteigert werden.
Carl Anton Schroeder,
Waisen-Buchhalter. 1

Abreisende

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Rath's dieserhalb melden mögen

Schlosser Johann Wilhelm Schneider, Reepschlägergesell Christian Larsen, Reifergesellen Friedrich Hr. Joh. Mewes und Heinrich Carl Erdmann Ahrens, 3

Barbiergehilfe Gustav Heinrich Wilhelm Goldberg, Fräulein Bertha Haupt, Johann Heinrich Abitzky, Kaufmann Jefim Jegorow Jeftanowitz. 2

Reifergesell Johannes Carl Heinrich Prüß, Kellner Wilhelm Meilinger, Amanda Dorothea Steinle geb. Matton, 1

nach dem Auslande.

Peter Gottfried Geist, Wilhelm Braun, Johann Leonhard Rabe, Maria Magdalena Asmuß, Gottlieb Schiebe, Irinja Jewsejewa Boikowa, Peter Andrejew Pusizki, Jemeljan Petrow Sjusin, Joseph Kosinsky, Johann Christoph Lamschewsky, Wilhelm Ludwig Schmidt, Wilhelm Ludwig Eckloff, August Weschke, Gottlieb Böhm, Bäcker Georg Koch, Andrei Pawlow, Bäckergesell Gottfried Wilhelm Meyer, Mechaniker Heinrich Kleinschnek, Eugen Theodor Abrandt,

nach andern Gouvernements.

Für den Livländischen Vice-Gouverneur: Aelterer Regierungsrath **W. Poorten.**

Aelterer Secretair: **A. Blumenbach.**